

Umstufungsvereinbarung

zwischen

dem/der (*bisherigen Baulastträger der umzustufenden Straße*)

vertreten durch

diese(r) vertreten gemäß Vollmacht vom

durch

und

dem/der (*künftiger Baulastträger der umzustufenden Straße*)

vertreten durch

diese(r) vertreten gemäß Vollmacht vom

durch

über die Aufstufung/Abstufung der/des straße/weges

zur/zum

§ 1

(*Kurze Angabe des Anlasses der Umstufung, z. B.: Änderung der Verkehrsbedeutung der Straße nach Herstellung einer Ortsumgehung, einer Ersatzstraße oder Verkehrsverlagerung*)

§ 2

(*Entfällt, wenn der bisherige Eigentümer und der neue Baulastträger keine Gebietskörperschaften sind*)

Die Vertragsteile sind sich einig, daß die/der straße/weg

in der Teilstrecke von (km)

bis (km)

in der Straßenbaulast der/des aufgestuft/abgestuft wird.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der/des

an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im

Zusammenhang stehen, auf

..... über (§ 11 SächStrG).

Der/Die (*bisheriger Träger der Straßenbaulast*)

übergibt dem/der (*neuer Träger der Straßenbaulast*)

die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen.

§ 3

Als Zeitpunkt der Aufstufung/Abstufung ist der vorgesehen.

§ 4

¹⁾ Der (bisherige Träger der Straßenbaulast)
wird die Straße dem/der (neuer Träger der Straßenbaulast)
zum Übernahmezeitpunkt nach gemeinschaftlicher Begehung übergeben, worüber eine Niederschrift anzufertigen ist.

¹⁾ Die zu übernehmende Straße ist dem/der (neuen Träger der Straßenbaulast)
..... in allen Teilen bekannt. Auf eine gemeinsame Begehung und förmliche Übergabe wird verzichtet.

§ 5

¹⁾ Folgende Maßnahmen des bisherigen Trägers der Straßenbaulast sind vor der Aufstufung/Abstufung noch erforderlich, um die Straße
in einen genügenden Ausbauzustand zu versetzen:
.....
.....

¹⁾ Die Maßnahmen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast noch durchzuführen hat, um die Straße in einen genügenden Ausbau-
zustand zu versetzen, werden in der Niederschrift nach § 4 festgelegt.

¹⁾ Die aufzustufende/abzustufende Straße befindet sich in einem der bisherigen/künftigen Straßenklasse genügenden Ausbauzustand.

§ 6

Der/Die (neuer Träger der Straßenbaulast)
läßt die aufzustufende/abzustufende Straße vermessen und abmarken. Die Kosten hierfür hat der neue Träger der Straßenbaulast zu
tragen oder zu erstatten (§ 12 Abs. 3 SächsStrG).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen

..... Beschlüsse der kommunalen Beschlußorgane (Kreistag, -ausschuß, Gemeinderat, beschließender Ausschuß)

..... Protokoll der Anhörung nach § 7 Abs. 3 SächsStrG

..... Übersichtsplan 1:50 000

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen